

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS bzw. AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers bzw. auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung und aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Dkfm. Milan Frühbauer in seiner Sitzung am 13.12.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“**, wie folgt entschieden:

Der Artikel „Gift-Mörder [64] ist depressiv“, erschienen auf Seite 8 der „Kronen Zeitung“ vom 02.11.2016, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

In dem Artikel beschäftigt sich die Autorin mit einem namentlich genannten und auch auf einem Foto gezeigten Mann, der bereits vor mehreren Jahren zu einer lebenslangen Haftstrafe wegen versuchten Mordes verurteilt worden ist. Im Jahr 2008 hat der Betroffene versucht, jemanden durch vergiftete Pralinen zu ermorden. Das Opfer hat dies überlebt und liegt – wie im Artikel auch angemerkt – seitdem im Wachkoma. Zudem wird berichtet, dass der Betroffene aufgrund medizinischer Probleme auf die Krankenstation einer anderen Justizanstalt verlegt worden sei; die Probleme werden näher beschrieben („depressiv“, „suizidgefährdet“).

Ein Leser kritisiert, dass der Betroffene als „Gift-Mörder“ bezeichnet wird, obwohl das Opfer überlebt habe und er daher lediglich wegen versuchten Mordes verurteilt worden sei.

Aus eigener Wahrnehmung prüft der Senat die Veröffentlichung von Informationen über den Gesundheitszustand des Täters.

Nach Meinung des Senats ist die Bezeichnung „Mörder“ zwar nicht ganz korrekt, weil das Opfer nicht verstorben ist. Der Täter ist jedoch wegen versuchten Mordes verurteilt. Das Opfer liegt seither im Wachkoma und kann nicht mehr am Leben teilnehmen. Auch in Zukunft ist dies nicht zu erwarten. In Anbetracht dessen ist die (etwas zugespitzte) Bezeichnung als „Gift-Mörder“ nach Meinung des Senats vertretbar und verstößt daher nicht gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit). Zudem wird im Artikel ohnehin darüber aufgeklärt, dass das Opfer nicht verstorben ist.

Anders hingegen bewertet der Senat die **Preisgabe von Gesundheitsdaten des Täters**. Der Senat geht nicht davon, dass der Täter, der im Artikel mit vollem Namen genannt wird, sein Einverständnis für die Offenlegung seiner gesundheitlichen Situation und seiner psychischen Erkrankung gegeben hat. Aus dem Artikel geht lediglich hervor, dass die Informationen darüber aus dem Krankenakt des Täters stammen. Nach Auffassung des Senats ist die Veröffentlichung der Gesundheitsdaten auch nicht von legitimen Informationsinteressen gedeckt. Die Veröffentlichung dieser sensiblen Daten stuft der Senat daher als Persönlichkeitsverletzung ein und stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 Verfo fordert der Senat die Medieninhaberin auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
13.12.2016